





10.8

1745

10

Jacob Henrich Aurella,

B. N. Doct. und P. P. Hoff-Hals-Gerichts Assessor
und Gerichts-Verwandter,

macher

der Studirenden Jugend

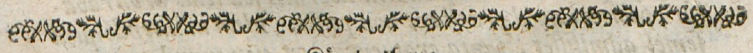
befandt,

nach welcher Methode

ein

C V R S V S I V R I S

von ihm eröffnet und zu Ende gebracht
werden soll.



Königsberg,

gedruckt in der Königl. Hoff- und Academischen Buchdruckerey.

1745.



J. H.





is hieher habe es unnöthig zu seyn geglaubt, von der Art und Weise wie mit der Academischen Arbeit zu verfahren, und die mir anvertraute Jugend in der Rechts-Gelahrtheit zu unterrichten beflissen gewesen, etwas durch ein gedrucktes Blatt bekandt zu machen: und zwar aus der Ursache, weil ich dieses vor eine Gattung eines Eigen-Ruhms angesehen, der nach dem Ausbruch QVINTILIANI:

a) *Nulla tam odiosa narratio, quam sui ipsius laus*, die Menschen bey andern verdrießlich, wo nicht verdächtig macht; theils habe ich vermuthet, man möchte mir dieses als eine unzuläßige Begierde auslegen, meinen schlechten und wenigen Bemühungen eine Farbe austreichen, oder ihnen vor andrer erfahrenen Männer Arbeit einen Vorzug verschaffen zu wollen, welches doch nur ein Kunstgriff von sehr kurzer Dauer gewesen, und von sich selbst weggefallen wäre, wenn die Kräfte geübet hätten, meinen öffentlich gethanen Versprechungen, den gehörigen Nachdruck zu geben. Man muß aber nicht mehr versprechen, als man halten kan, sondern es so machen wie ATTICVS, von welchem CORNELIVS NEPOS rühmet: b) *Quidquid rogabatur, religiose promittebat: quod non liber alis sed levis arbitrabatur, polliceri quod praestare non posset. Idem in nitendo quod semel admisisset, tanta erat cura, ut non mandatam, sed suam rem videretur agere. Numquam suscepti negotii eum pertaesum est. Suam enim existimationem in ea re agi putabat: qua nihil habebat carius.* Dem das Recht der Natur

a) Quintilian. II, 14.

b) Corn. Nepos in Attico cap. XV.

tur schreibt uns das Gesetz vor: *pacta sunt seruanda*, man soll sein Wort halten, und hieraus ist wahr, was man sagt: *omne promissum, cadit in debitum*, das ist, Versprechen macht Schulden. Wer also mehr verspricht, als er zu halten im Stande ist, verdient daß man ihm aus dem HORATIO zuruffe: c)

Quid dignum tanto feret hic promissor biatu?

weshalb er auch zu Ersetzung des Schadens ex L. Aquilia angehalten werden kan. d) Ist dieser aber straffbar, wie vielweniger kan derjenige vor unsträfflich gehalten werden? der sich Mühe giebt, anderer braven Männer wohlervorbenen Ruhm durch niederträchtige Vorzeigung seines Wissens entweder zu verkleinern, oder gar denselben herunter zu machen. Es ist wohl wahr, daß dieses nur Waffen unnächtiger Feinde seyn, und daß dergleichen Calumnien, zumahlen wenn sie einen Meister treffen, den das Werck selbst lobet, wie das Ungerechte zerstäuben, oder wie es jenem Poeten auszudrücken gefallen:

Vt altus Olympi

Vertex, quis spatio ventos hiemesque relinquit,

Celsior exsurgit pluuiis auditque ruentes

Sub pedibus nimbos, et coeca tonitrua calcat:

und daß solche mehr den Calumnianten als jenen schaden, nach der weisen Anmerkung des SIMPLICII, dessen lateinische Worte ich nur hieher setzen will: e) *Veluti: si dies*

A 2

est,

c) Horat. de arte poetica v. 133.

d) §. 6. 7. Inst. de L. Aquilia. L. 8. §. 1. L. 27. §. 29. D. 'cod.

e) Simplicius Comment. ad Epictet. cap. 64.

est, sol super terram versatur. Hoc si quis falsum putet, non ipsum comexum damnum facit, cui sua constiat veritas, sed is, qui falsum de eo sentit. Sic etiam qui secus, ac decet, te conuiciatur, aut malefacit, ipse est, cui noceatur, tibi vero ne nocitum quidem est, neque mali quidquam datum: aber alles dieses kan doch zur Entschuldigung dieser Gattung Leute nichts beytragen. Genung daß selbige gefährlicher und vorseztlicher weise anderer Exiltimation und guten Leummuth antasten, und sie in übeln Credit zu bringen suchen, besonders da die Menschen-Liebe leyder schon so sehr erkaltet, daß deren Anzahl nicht klein ist, d'e auch den Lüggen Glauben beymessen, wie PLINIVS schon von seiner Zeit anmercket: f) *Nullum tam impudens est mendacium, vt teste careat. Mirum est, quo graeca procedat credulitas!* Dergleichen lasterhaftes Beginnen läuft auch wieder das officium de non laedendo alio quoad intellectum. Bey der Jugend ist ohnedem das praecudicium auctoritatis so tieff eingewurkelt, daß sie fast ohne Ausnahme demselben ergeben sind. Würde ihnen nun von eines Mannes Fleiß, Arbeit und Geschicklichkeit ein gehöriger rechter Concept beygebracht, so würden sie vielleicht in eine Schule gerahen, in welcher sie dasjenige zu erlernen Gelegenheit erhielten, welches ihrer Capacitaet und Beruf gemas wäre. So aber legen die ihnen beygebrachte Vorurtheile, unüberwindliche Hindernisse in den Weg, daß sie entweder nicht das nöthige, oder wenigstens nicht auf eine zuverlässige und ihrer Fähigkeit bequeme Art erlernea. Es ist solcheinmach ein straffbahres Unternehmnen sein Ansehen anderer Geschicklichkeit vorzuziehen. Doch ich erachte es nicht meines Amts zu seyn hievon weitläufftige Worte

f) Plin. hist. nat. VIII, 22, 34.

Worte zu machen, oder die Rechts-Mittel beizufügen, deren man sich wieder solche Calumnien und Diffamation auf erlaubte Art zu bedienen berechtiget ist. Ich habe nur ganz kurz die Ursachen anzeigen wollen, warum ich von meiner Lehrarth bis zu dieser Zeit gar keine Worte mit gutem Bedacht gemacht. Zu diesen kommt aber noch folgende hinzu, daß ich gleich anfänglich der zuversichtlichen Hoffnung gelebet, Gott würde, wenn ich meinem Beruff treulich nachgienge, meine Arbeit nicht ungesegnet seyn, sondern mich Männer sehen lassen, die aus meinem Vortrag so viel fassen würden, als ihnen in dem Amt, zu welchem Er sie beruffen wolte, nöthig seyn möchte. Und ich muß gestehen, daß Gott mein Gebeth zu meiner Aufrichtung erhöret, und daß ich daher Ursache habe dem Lehr-Amte ferner unausgesetzt vorzustehen. Dergleichen lebendige Exempel, dachte ich, würden vor mich das Wort führen. Worinnen ich ebenfalls nicht fehl geschlagen, weil ich auch erkenntliche Zuhörer gehabt, und noch habe.

Alles dieses war nun zulänglich mich zu bereden, in der Stille meines Amtes zu warten, von dieser Materie aber kein Wort zu schreiben. Ich würde mich auch noch dieser Mühe überhoben haben, wenn mir nicht gute Freunde anrätzig gewesen wären, bey jezo angehenden neuen Vorlesungen etwas davon zu erwähnen. Es ist doch schon einmahl so Mode worden, solcher Arbeit ein Programm, wie es genennet wird, zu praemittiren. Ich habe es auch aus der Erfahrung, daß Amici seyn consiliarii, rerum agendarum adiutores, vermerne also wieder die Regeln der Freundschaft zu handeln, wenn Ihnen nicht Gehorsam leistete, legte also andere Arbeit ein wenig

nig bey Seite, und ergriff die Feder, denn, *nulla studia
tanti sunt, ut amicitiae officium deseratur: quod religiosissi-
me custodiendum, studia ipsa praecipunt.* g)

Eben aber meine anderweitige Verrichtungen wel-
che ich nicht mit weniger Sorgfalt abzuwarten verpflich-
tet bin, als den Freundschafts-Befehlen nachzuleben, er-
lauben mir nicht ausführlich genug in diesen Zeilen mich
zu erklären, dahero mir vorbehalte zu einer andern Zeit
mich darüber deutlich zu machen, nach welcher Methode
die Rechts-Gelahrtheit der studirenden Jugend zum Vor-
theil vertragen werden muß, vor dieses mahl beziehe ich
mich nur Kürze halber auf die dieserhalb bereits am Taz-
ge liegende Schriften. h) Meine Lehr-Arth anlangend,
so habe ich gerne Auditores, die der lateinischen Sprache
kündig, wo nicht gewachsen seyn, und wenn es möglich
wäre, so wolte ich wohl gerne lauter Liebhaber der Philo-
logie

g) *Plin. epist. VIII, 9.*

h) Es gehören aber dahin unter vielen andern FRANC. DV-
ARENVS, *de rationibus docendi, discendique iuris epistola*,
FRANC. BALDVINVS, *de optima iuris docendi discendique
ratione*, FRANC. HOTTOMANNVS, *ICius, seu de opti-
mo genere iuris interpretandi*, VDALR. ZASIVS, *methodus
discendi iuris*, besonders GE. GVIL. LEIBNITH, *nova
methodus iurisprudentiae discendae docendaeque*, VLR. HV-
BERI *de ratione iuris docendi et discendi diatriba per modum
dialogi*, ist bey seinen *Digressionibus Iustinianis* zu finden,
HENR. ERN. KESTNERI, *de prudentia studendi iura*, und
introductio ulterior ad studium iurisprudentiae, CORN. VAN
ECK, *Oratio de ratione studii iuris recte instituendi*, CHRL-
STIAN. THOMASII, *camelae circa praecognita iurispruden-
tiae*, und Jo. Jac. Mosers, *aufrichtige Gedanken von
dem studio iuris junger Standes und anderer Perso-
nen.*

logie haben. Die Nothwendigkeit und der Nutzen mei-
 ner billigen Forderung ist offenbahr, und wer daran
 zweiffelt, kan durch das Exempel M. ANTISTII LA-
 BEONIS zum Glauben gebracht werden. Denn wenn
 GELLIUS seiner oft erwehnet und ihn rühmet, so weiß
 er fast nichts schöneres von ihm anzuführen, als wenn er
 von ihm faget: i) *Labeo Antistius - - - latinarum vocum
 origines rationesque percalluerat, eaque praecipue scientia
 ad enodandos plerosque iuris laqueos utebatur.* Und in der
 That steckt hierinn ein grosser Theil der Rechts-Gelahr-
 heit, wenn man vim et significationem verborum inne
 hat, so wie PLATO spricht: k) *qui rerum nomina nouit,
 etiam ipsas res facile pernoscet,* dahero nennt SOCRA-
 TES l) *nominum contemplationem, eruditionis principium.*
 Weswegen auch IVSTINIANVS bedächting einen beson-
 dern Titel *de verborum significationibus* den Pandecten beys
 gefüget, dem RAYMVNDVS und andere Compilatores
 des iuris Canonici gefolget. Denn obwohl wahr ist, was
 CELSVS sagt: m) *Scire leges non hoc est, verba earum te-
 nere, sed vim ac potestatem;* so ist es doch ebenfalls eine aus-
 gemachte Sache, daß vis et potestas legum ohnmöglich,
 ohne die Worte desselben zu penetriren, oder sie zu verste-
 hen, herausgebracht werden kan. Es kommt zu diesem
 allem noch hinzu, daß der gröste Theil unserer alten Iuri-
 sten gute Lateiner gewesen, n) und mithin es nöthig ist,
 daß

i) Gellius *N. A. XIII, 10.*

k) Plato *in Gorgia.*

l) Socrates *teste Epicteto.*

m) *L. 17. D. de LL.*

n) Siehe hievon CAR. ANDR. DVCKERI *opuscula de lati-
 nitate veterum Ictorum.*

daß wer solche, und das corpus iuris verstehen will, diese Sprache vollkommen inne haben müsse. Ein Studiosus iuris kan sich also nicht besser rathen, als wenn er fleißig *collegia stili* höret. Was aber die deutsche Sprache anbelanget, so halte ich es ganz überflüssig zu seyn, von deren Nutzen und Nothwendigkeit auch nur das geringste zu erwehnen. So dann *recommandire* ich einem jeden aufrichtig die Erlernung der *Philosophie*, wozu einen Liebhaber der Rechts-Gelahrtheit auch nur dieses anreizen kan, daß die Rechts-Gelahrten genennet werden *sacerdotes iustitiae, veram philosophiam, non simulatam adfectantes*. o) Gleichwie aber unsere alte Vorgänger, aus den verschiednen Secten der alten Weltweisen, der Stoischen größten theils aus der Ursach beygefallen, weil diese vor den übrigen, die practische Philosophie *excoliret* haben; so muß ein Studiosus iuris ihrem Beyspiel hierinnen gehorsamlich folgen, und versichert seyn, daß so wenig es möglich einen Mathematicum abzugeben, und doch die Arithmetica zu negligiren, so wenig kan einer in der Rechts-Gelahrtheit was zuverlässiges thun, wenn er die practische Philosophie nicht inne hat. Es ist auch weiter unumgänglich zur Erlernung der Iurisprudenz nöthig, daß sich jemand in den Alterthümern und in der Historie umbgesehen habe. Durch jene verstehe ich nicht, daß man etwa wissen und lernen solte, was die Alten vor Schürmen und Schnallen gehabt haben mögen, oder daß er sich bey andern dergleichen unnützen Sachen verweile, sondern er soll sich nur eine genaue Kenntniß von dem Zustande der Römischen Republicque und derjenigen Sachen *acquiriren*, an welche in iure gedacht wird, um desto fertiger

o) *L. i. §. i. D. de iust. & iur.*

tiger ein Gesetz erläutern und beurtheilen zu können, ob, in wie weit, und in welchem Fall solches seinen Nutzen habe? Hat er solche Kenntniß nicht, so müssen nothwendig eben so wunderliche Sachen hiebey heraus kommen, als der Glossatorum und ihres gleichen Krahm ist, welche, wenn sie nicht weiter kommen können, fluchen, schmähen und schelten, oder ihre Unwissenheit mit dem Vorwand, der lex sey damnata, bemänteln. Ohne die Historie ist aber in der Rechts-Gelahrtheit auch nicht weit zu kommen. Ich habe nicht nöthig dieses weitläufftig zu erweisen, da es schon BALDVINVS p) und SCHVLTING q) ausführlich gethan: sondern mercke nur dieses an, daß ein Studiosus iuris hiebey nicht zu Frieden seyn kan, wenn er die Kayser und Könige nach der Ordnung herzusagen wisse, oder die Facta derselben auswendig gelernet habe, sondern die Wissenschaft in der Historie muß pragmatisch, und mit der Kenntniß von der Verfassung der Republicque und ihrer Rechte verknüpffet seyn, wovon der gelehrte BOECLERVS nachgelesen werden kan. r) Zur Historie gehöret aber auch *historia iuris*, aus welcher erst der eigentliche Sensus eines Gesetzes heraus gebracht wird, indem darinnen die rationes legis als das fundamentum interpretationis stecken. Das hat mehr auf sich, als man denken solte, weil daraus leicht zu beurtheilen, ob ein lex an noch recipiret sey oder nicht? Man vermeydet auch das durch viele lächerliche Unwissenheit. Denn wer hierin

B nen

p) Fr. Balduinus, *de institutione historiae vniuersae et eius cum iurisprudentia coniunctioe.*

q) Ant. Schulting, *oratio de iurisprudentia historica.*

r) Boecleri *ing. diff. de usu historiae vniuersal.*

nen sich umbgesehen, wird nicht glauben, daß *condictio Triticiaria* von einem Franciscaner Mönchen zu deriviren, er wird auch nicht nöthig haben, bey entstehenden zweiffelhaften conciliationibus legum mit Gewalt zu behaupten, Iulianus habe Paulum und Ulpianum refutiret, da er sie weder gekannt noch ihre Schrifften gelesen, weil sie lange nach ihm gelebet. Ein mehreres hievon anzuführen ist unnöthig, um den besorglichen Eckel zu vermeiden.

Dieses ist nun noch nicht viel, was ich von angehenden Studiosis iuris verlange: das übrige will ich zurück halten, umb Ihnen nicht ohne Noth diese schöne Wissenschaft schwer oder weiltläufig zu machen. Ich muß nur hiebey erinnern, daß ob ich gleich die *historiam iuris* selber vortrage; so habe ich doch meine Kräfte noch niemahlen so viel zugetrauet, daß ich Ihnen auch alle übrige studia propedeutica allein vorzutragen mich entschlossen hätte. Es ist eine ausgemachte Wahrheit: *non omnia possumus omnes*, und solche leugnet nur derjenige, an dem der Ausspruch IVSTINIANI wahr wird: *s) saepe de facultatibus suis amplius, quam in his est, sperant homines*, oder der so großprahlend ist, wie jener Syro-Graeculus bey dem IVVENALIS: *t)*

Ede, quid illum

*Esse putes? quemuis hominem secum adtulit ad nos,
Grammaticus, r betor, geometres, pictor, aliptes,
Augur, schoenobates, medicus, magus: omnia nouit.
Graeculus esuriens in coelum, iusseris, ibit.*

Wir

s) §. 3. *Inst. quib. ex caus. manum. non lic.*

t) *Iuuenal. Sat. III. v. 74.*

Wir leben, Gottlob! an einem Ort, wo, ohne Ruhmredigkeit zu sagen, Meister in allen Wissenschaften anzutreffen sind. Würde ich nun bey so glücklicher Verfassung unserer hohen Schule nicht sündigen? würde ich nicht unverantwortlich handeln? wenn ich blos darum, umb den Vortheil allein zu ziehen und einem andern nichts zu gönnen, auch alles selbstem betreiben, und die Jugend von andern Lehrern ohne Noth abhalten möchte? Nein so weit wird mich weder die Eigenliebe noch der Eigennutz verleiten. Vielmehr ist dieses meine beständige Gewohnheit, daß ich diejenige Jugend, deren Eltern und Angehörige meiner Anführung anzuvertrauen belieben, an solche Männer, jedoch ohne allen Zwang, weise, von denen schon jedermann versichert ist, daß sie Ihnen das nöthige auf eine zulängliche Art zu bringen redlich gewohnt sind. Ich habe außer einem unbefleckten Gewissen, noch diesen Vortheil dabey, daß ich Ihnen auf die Art die academischen Jahre menagire. Denn nach dieser Einrichtung geschieht es, daß solche im Stande sind, nicht in fünf Jahren, wie es IVSTINIANVS eingerichtet gehabt, v) und auch nicht in mehrern, sondern nur in drey Jahren, wenn Sie nur selber wollen, und fleißig sind, dasjenige zu erlernen, was Sie in künftigen Aemtern zu wissen nöthig haben werden.

Meine Methode nun anlangend, so lese ich neben der historia iuris, über alle übrige partes iurisprudentiae, so viel als davon verlangt wird, und zwar in so weit es wegen der fehlenden Bücher geschehen kan, über des seel. Herrn geheimten Rathes HEINECCII Schriften, welche

v) *Conf. omnem reip. ad Antecessores.*

che ich umb vieler Ursachen Willen, allen übrigen Compendiis vorzuziehen mich entschlossen. Eine davon hat der grosse ICTUS EVERARDVS OTTO, aus seiner Erfahrung mir bekandt gemacht, wenn Er von reysenden und den Rechten obliegenden Studiosis spricht: w) *Sunt denique qui diutius aliquanto prorogant studiorum tempus, sed primis tantum incrementis ac misellis definitionibus adhaerescunt; non tam ingenii hebetudine, quam ignorantia eorum, quae ad solidam eruditionem faciunt, quisque iustus sit Academicæ vitæ fructus.* Es legen die Schrifften des seel. Herrn HEINECCIÏ deutlich an den Tag, daß Er diese Jugend-Zehler denen Studiosis benehmen wollen. Er hat fast durchgehends, gründliche Sätze, aus denen Er die Rechts-Gelahrtheit vortragt, und da Er alles aus den Alterthümern, aus der Historie, Philosophie, Critic und Philologie zulänglich erkläret, so macht Er Ihnen Appetit, um diese schöne Wissenschaften sich zu bekümmern. Dann hat mich hauptsächlich seine Parthie zu ergreifen bewoæn, dessen durchgängige Deutlichkeit und systematische Methode, x) welche Ursache gewesen, daß seine Compendia fast auf allen Academien mit allgemeinem Beyfall angenommen worden, wovon unter andern die häufigen Auflagen derselben ein Zeugniß geben können. Ich tractire demnach die Iurisprudence dergestalt, daß ich gerne von dem iure Naturæ et Gentium anfangte, mit den institutionibus und historia iuris continuire, darauf die Pandecten vortrage, und

w) Eu. Otto, in præf. ad notitiam præcipuarum Europæ rerump.

x) G. Heineccii præf. ad elem. iur. civ. sec. ord. Instit. adornata.

und demnachst, nachdem es die profectus oder das Be-
lieben meiner Herren Zuhörer erfordert, das ius Cano-
nicum, feudale, publicum, und andere iuris partes dar-
zwischen menge. Ich erkläre den Auctorem durchge-
hend, erweise seine Sätze ex fontibus, applicire es so-
gleich, wo es nöthig ist, auf das ius patrium, und zeige
die Differentien desselben an, weise auch, was bey jeder
Materie vor nützliche Bücher und Disputationes nachge-
lesen werden können und müssen. Ich halte aber die
junge Leuthe nicht mit auswendig lernen auf, weil, was
bloß dem Gedächtniß anvertrauet wird, aus demselben
bald verschwindet. Sondern ich pflege sie darzu anzu-
führen, daß sie alles cum iudicio et ratione iuris fassen,
analogiam iuris begreifen, alles prüffen und das Gute
behalten. Zu dem Ende stelle ich priuatissima collegia
examinatoria an, und bin bereit im steten Disputiren die
Jugend zu üben, um ihre Beurtheilungskraft dadurch
zu schärfen. Wer weiter zu gehen gesonnen ist, kan
mich auch darzu bereit finden, daß ich ein disputatorio
elaboratorium eröffne, und zeige, wie in Ausarbeitung
iuristischer Sätze zu verfahren sey.

Gleichwie aber eine jede theoretische Wissenschaft
nicht viel sagt, wenn der Praxis von derselben abgefou-
dert wird; so habe ich mein Augenmerk jederzeit dar-
auf gerichtet, nicht allein solchen bey jedem Paragrapho
zu weisen, und mich an dem vsu moderno zu halten, zu
dem Ende, wie schon Erwähnung geschehen, das ius pa-
trium und Land-Recht allenhalben mitgenommen
wird; sondern ich habe auch die Anstalten vorgekehret,
daß die Feder ergriffen, und theils die nöthigen Instru-
menta,

menta, theils die in processu vorkommende Sätze ausgearbeitet und nach dem stilo curiae eingerichtet werden. Das ist eine Arbeit die würcklich einen besondern Mann erfordert, wannhero ich es in diesem Fall an nützlichen und aufrichtigen Vorschlägen niemahls ermangeln lassen, sondern vielmehr allemahl zu rechter Zeit anrätzig gewesen bin, der Manuduction eines geschickten und erfahrenen Pragmatici sich anzuvertrauen. Nur beklage ich hiebey nicht ohne Ursache, daß die Jugend sich keinen rechten Begriff von der praxi iuridica beybringen läßt. Der größte Hauffen derselben steckt in dem Vorurtheil; Praxis bestünde in den Formulchens die in Gerichten pflegen gebraucht zu werden, oder wenn es hoch kommt, so denken sie ihrem Amt hierinn ein Genügen geleistet zu haben, wenn sie gelernet, wie etwa ein Satz per modum syllogismi oder enthymematis &c. disponiret wird. Sie spannen oft die Pferde hinter den Wagen, und eilen zum Praxi, ehe sie in der Theorie, wie man im Sprichwort sagt, einen Köffel zu waschen gelernet. Denn sie denken, und welches zu verwundern, so wirds Ihnen auch wohl eingebildet, wenn sie nur mit halben Ohren ein collegium institutionale angehöret, und einige Formulchens auswendig gelernet oder ausgearbeitet haben, so wären sie schon große Practici, ja gar Rechts-Gelehrten. Wer steht aber nicht, daß das ein Mittel sey, durch welches jemand zwar ein nichtswürdiger Rabulist, auf keinerley Weise aber ein tüchtiger Practicus werden kan? Zeit und Raum läßt es hier nicht zu, den Irrenden des Verstandniß in diesem Fall zu öffnen. Ich verspreche aber
künfftig

künftig in einem besondern Blatt zu zeigen, worinn eigentlich *praxis iuridica* bestehe.

Auf diese Art nun pflege ich meine Einrichtung bey der Academischen Arbeit zu machen, welche ich von Jahr zu Jahr gern verbessern will, weil ich diejenige Methode vor die Beste halte, welche die leichteste ist. Da es aber auch die Erfahrung giebt, daß die Academische Jahre mit größerm Nutzen zugebracht werden, wann jemand darüber an Eltern statt die Aufsicht und Direction hat; so habe ich auch dieser Mühe mich unterzogen, und gebe Tisch und Stube solchen die es verlangen, und zu ihrem wahren Nutzen gehorsam seyn und Folge leisten wollen. Ein mehreres hievon zu erwehnen, halte vor dieses mahl überflüssig zu seyn. Ich muß aber doch nur mit zweyen Worten melden, welcher Arbeit in diesem halben Jahr mich unterzuziehen vorgenommen habe. Ausser den Beschäftigungen welche in *privatissimi lectionibus* habe, werde ich unter göttlichen Beystande die alte Vorlesungen über das *ius naturae*, die *Pandekten*, das *Lehn- und Wechsel-Recht* zu Ende bringen. Und da unter diesen das *Lehn-Recht* noch die wenigste Zeit erfordert, so werde gleich nach Schlußung desselben, das *ius Canonicum*, nach des Herrn geheimten Rath Böhmers *Compendio*, vorzutragen den Anfang machen. Zur neuen Arbeit, habe ich das *ius naturae*, die *historiam iuris*, und die *Institutiones* mir ausgeseset, von welchen das erste und letzte Collegium ich bereits angefangen, das mittelste aber eben vorzunehmen im Begriff bin, will aber doch denen, so annoch einzutreten Willens wären, zu Gefallen, das Vorgetragene in besondern Stunden

Stunden repetiren. Sodann bin ich auch Willens ein
examinatorium über die Institutiones zu halten, und ein
disputatorium anzufangen. Mittwochs und Sonnas
bends aber werde ich publice von 11. bis 12. über die *histo-*
riam iuris Germanici lesen. **GOTT** gebe seinen Seegen
auch zu dieser Arbeit, und laße meine Bemühung zur
Beförderung der wahren Gerechtigkeit in Gnaden
auszuschlagen! Gegeben Königsberg den
1. Nouembr. 1745.



Königsberg, Diss., 1740-99

ULB Halle 3
004 587 936

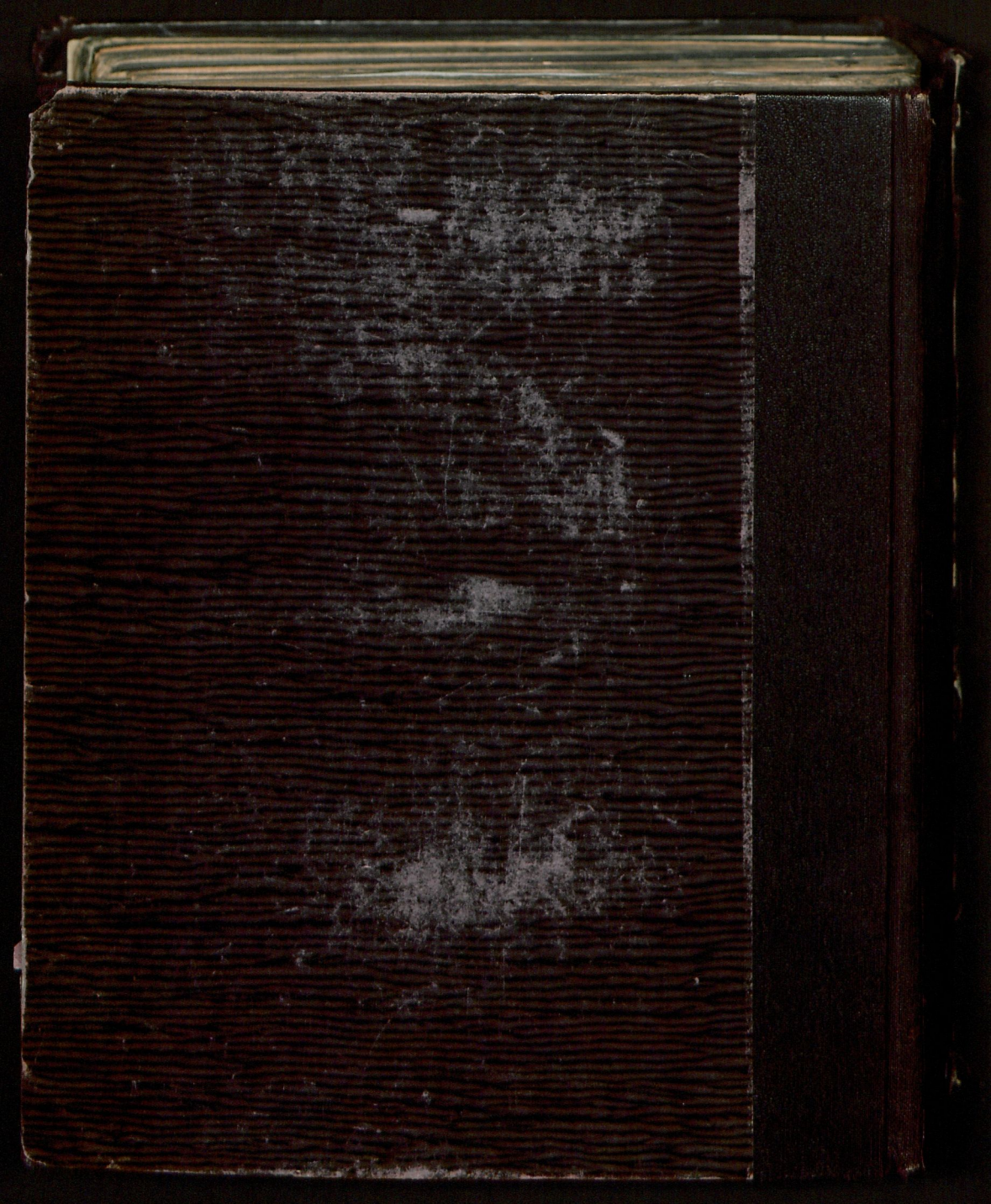


f

1018

sb.







10

P. 46

1745

10.3

Jacob Henrich Surenella,
B. R. Doct. und P. P. Hoff-Hals-Gerichts Assessor
und Gerichts-Verwandter,

macher

der Studirenden Jugend

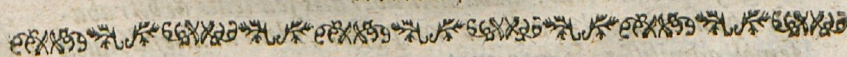
bekandt,

nach welcher Methode

ein

CVRSVS IVRIS

von ihm eröffnet und zu Ende gebracht
werden soll.



Königsberg,

gedruckt in der Königl. Hoff- und Academischen Buchdruckerey.

1745.

